

3. Änderungssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Coesfeld

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Coesfeld am _____ folgende 2. Änderungssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Coesfeld, in Kraft getreten am 08.04.2022, beschlossen:

I.

In der Hauptsatzung der Stadt Coesfeld wird

§ 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

(3) Die Anzahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen im Sinne des § 45 Absatz 6 GO NRW wird auf 20 pro Jahr beschränkt.

wie folgt geändert:

(3) Die Anzahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen im Sinne des § 45 Abs. 3 GO NRW wird auf 25 pro Jahr beschränkt.

II.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.